

## Beschluss zur Änderung der Verkehrsführung in der Straße Eschenholt

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgerdienste <i>Vorlagenersteller:</i> Jörg Blotenberg	<i>Datum:</i> 26.10.2022 <i>Antragsteller:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Elmenhorst/Lichtenhagen (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss Elmenhorst/Lichtenhagen (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen (Entscheidung)		Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt eine Änderung der Verkehrsführung in der Straße Eschenholt wie folgt:

---

---

---

Die erforderliche straßenverkehrsbehördliche Anordnung ist durch die Verwaltung beim Landkreis Rostock zu beantragen.

### Sachverhalt

Im Zuge eines Verwaltungsrechtsstreits, bei welchem die Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen Beklagte ist, fand am 07.09.2022 ein Ortstermin als mündliche Verhandlung des Verwaltungsgerichts Schwerin an der Polleranlage in der Straße Eschenholt statt.

Im Ergebnis der Erörterung regt das Verwaltungsgericht an, dass sich die Gemeinde mit der Frage der Straßenwidmung und einer möglichen Änderung des Bebauungsplans in Bezug auf den Betrieb des Pollers und der vorhandenen Fahrbahneinengung befasst. Der gemeindliche Rechtsbeistand äußerte vor Ort, dass er eine B-Plan-Änderung nicht für erforderlich halte, dafür möglicherweise aber eine die Anwohner weniger beeinträchtigende Einbahnstraßenregelung für zwei Straßen, Kattenstiert und Eschenholt betreffend.

Das Gericht bittet um Befassung der Angelegenheit in einer Sitzung der

Gemeindevertretung und Mitteilung des Ergebnisses unter Berücksichtigung der Absprachen in der durchgeführten mündlichen Verhandlung. Das entsprechende Verhandlungsprotokoll ist beigefügt.

### Finanzielle Auswirkungen

<b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto ( PSK ):	00000.00000000
<b>b.) bei vom Plan abweichenden Ausgaben:</b>		<b>Deckung erfolgt über:</b>	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

### Anlage/n

1	22-09-07 Verhandlungsprotokoll 2 A 2398 18 SN (öffentlich)
---	--

**Beglaubigte Abschrift**  
**Verwaltungsgericht Schwerin**

Aktenzeichen:  
2 A 2398/18 SN



**Protokoll über die mündliche Verhandlung vor Ort vor  
dem Grundstück der Klägerin,  
Birgenholt 8, 18107 Rostock,  
vom 07.09.2022**

Anwesend:

Richter am Verwaltungsgericht Lüdtko als Einzelrichter

Von der Hinzuziehung eines Protokollführers wird abgesehen. Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

Hannelore Schultz,  
Birkenholt 8, 18107 Elmenhorst

- Klägerin -

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Dr. Peter Käb,  
Friedhofsweg 45, 18057 Rostock

gegen:

Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen, vertr. d.d. Amt Warnow-West,  
Schulweg 1a, 18198 Kritzmow

Die Klägerin weist darauf hin, dass nach ihrer Erinnerung, sie sei damals auch in der Gemeindevertretung Mitglied gewesen, dieser Poller entstanden sei, weil man begleitend vorgehabt hätte, den Bebauungsplan Nummer 5 zu ändern und entsprechend anzupassen. Dies habe auch die Kommunalaufsicht gefordert.

Herr Rechtsanwalt Wolter weist darauf hin, dass dieser Poller nach seiner Auffassung auch deshalb errichtet worden sei, um die relativ schmalen Straßen, auf denen auch von Kindern gespielt würde, zu entlasten und den Verkehr deshalb auf der breiteren Straße Admannshäger Weg zu führen.

Die Klägerin weist darauf hin, dass nach ihrer Auffassung der Admannshäger Weg schmaler sei als alle Straßen innerhalb des Wohngebietes.

Der klägerische Prozessbevollmächtigte weist auf das Verfahren 9 B 640/03 hin, dabei handele es sich um ein Eilverfahren, was unter anderem auch den hier streitgegenständlichen Poller sowie die hier vorgenommene Straßenverengung betreffe.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerseite weist auf die Rechtsprechung, zitiert in dem vorgenannten Beschluss hin. Dabei handelt es sich um das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 1993, Aktenzeichen: 4 C 24/91, im Übrigen Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung 94,100.

Die Prozessbevollmächtigten der Kläger und der Beklagtenseite streiten sodann über die Möglichkeit einer Festsetzung eines Pollers und einer Verengung auch im Bebauungsplan. Herr Wolter weist auf den enumerativen Katalog des § 9 BauGB hin, der derartiges nicht vorsehe.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerseite weist darauf hin, dass nach den von ihm ermittelten Entscheidungen eine bestehende verkehrsrechtliche Anordnung dem geltend gemachten Folgenbeseitigungsanspruch nicht entgegenstehe.

Insbesondere verweist er hierzu auf den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Entscheidung vom 21. Juni 2021, Aktenzeichen 1 N 19.10 31, juris. In dieser Entscheidung wird auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Februar 2011, Aktenzeichen 8 C 10696/10, juris sowie vom Oberverwaltungsgericht NRW vom 3. Februar 2014, Aktenzeichen 11 B 1040/13, juris, verwiesen.

- Beklagte -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwaltskanzlei Dirk Wolter,  
Wismarsche Str. 6/7, 18057 Rostock

wegen

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht

sind bei Aufruf der Sache um 11:00 Uhr erschienen:

Für die Klägerin diese selbst mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Käß sowie

für die Beklagte: Frau Czerny Christenson als leitende Verwaltungsbeamtin des Amtes zusammen mit Herrn Müller vom Bauamt des Amtes Warnow-West sowie Herr Burkhard May, der stellvertretende Bürgermeister der Gemeinde, mit Herrn Rechtsanwalt Wolter sowie Herr Rechtsreferendar Becker.

Der Einzelrichter eröffnet die mündliche Verhandlung.

Er hält einen Sachbericht.

Auf Nachfrage des Gerichts erläutern Klägerin und Beklagtenvertreter, dass die Schwellen auf dem Admannshäger Weg zwar in der verkehrsrechtlichen Anordnung angeordnet seien, jedoch nicht im Gebiet des Bebauungsplans Nummer 5 liegen würden.

Weitere Ergänzungen oder Korrekturen werden von den Beteiligten nicht gemacht.

Sodann wird die Sach- und Rechtslage mit den Erschienenen erörtert.

Sodann gehen die Beteiligten sowie das Gericht zu dem unter anderem streitgegenständlichen Poller. Diesen erreichen wir nach einiger Zeit. Hierbei handelt es sich, so die Beteiligten, nicht nur um den gesetzten Poller, sondern auch um eine Fahrbahnverengung.

Herr Wolter erläutert seine Auffassung hierzu, wonach nach seiner Ansicht die bestandskräftige verkehrsrechtliche Anordnung, die unter anderem den Poller und die Verengung vorsehen würde, entgegenstehen würde.

Herr Wolter weist zudem darauf hin, dass es sich weiterhin bei der Straße mit dem Poller und der Verengung um eine Straßenverkehrsfläche handele, die auch entsprechend durch die im Umfang eingeschränkten Nutzer genutzt würde. Er gehe davon aus, dass weiterhin die Straße uneingeschränkt gewidmet sei. Es handele sich nach seiner Auffassung auch um eine Verbindungsstraße im Sinne der Begründung. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerseite weist darauf hin, dass angesichts der Einschränkung des Verkehrs eine uneingeschränkte Widmung zweifelhaft sei. Er sehe insbesondere auch angesichts der Verengung, die vorliegend ersichtlich sei, einen Unterschied zu der zeichnerischen Festsetzung.

Rechtsanwalt Wolter weist auf die Begründung zum Satzungsexemplar, 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 5 hin, darin sei enthalten, eine Information zur Widmung des Admannshäger Wegs. Dieser sei danach als Gemeindeverbindungsstraße gemäß § 3 Nummer 3 b Straßen- und Wegegesetz MV bezeichnet, außerdem die Straßen innerhalb des Bebauungsplansgebietes Kattenstiert und Eschenholt als Ortsstraßen gemäß § 3 Nummer 3 a Straßen- und Wegegesetz MV eingestuft worden.

Herr Rechtsanwalt Dr. Käß erläutert, dass angesichts der Widmungsverfügung aus 1996 und des Bebauungsplans aus 1993 die Widmung möglicherweise auf dem damaligen sich ergebenden Zustand beruht habe. Der Admannshäger Weg sei nur bis zur Einfahrt zum Kattenstiert ausgebaut und danach eher einspurig geführt, dies mag sich ausgewirkt haben im Zusammenhang mit dieser Widmungsverfügung.

Der stellvertretende Bürgermeister erläutert allerdings, dass lediglich dieses kurze Stück von etwa 50 m „aufgeweitet“ sei, im Übrigen liege eine enge Straße vor, auch bis zum nächsten Ort.

Das Gericht regt an, dass die Gemeindevertretung sich mit dieser Frage noch einmal beschäftigt, möglicherweise mit einer Bebauungsplanänderung, die allerdings Herr Rechtsanwalt Wolter nicht für erforderlich hält, möglicherweise aber mit einer die Anwohner möglicherweise weniger beeinträchtigenden Einbahnstraßenregelung für zwei Straßen, das

betrifft Kattenstiert und Eschenholt. Das würde dann dazu führen, dass eine Änderung der verkehrsrechtlichen Anordnung einhergehen würde.

Im Übrigen fragt das Gericht nach, ob Einverständnis besteht mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren. Die Beteiligten erhalten Gelegenheit zu den weiteren Fragen, die sich aktuell hier möglicherweise neu gestellt haben, schriftsätzlich noch vorzutragen.

Darauf erklären die Beteiligten, wenn ein hinreichender Zeitraum bis zu einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren vergehen würde, dass ein Einverständnis mit dem schriftlichen Verfahren denkbar sei. Das Gericht erklärt, vor Anfang nächsten Jahres nicht im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.

Darauf erklären die Beteiligten:

Wir verzichten auf eine weitere mündliche Verhandlung.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Der klägerische Prozessbevollmächtigte weist darauf hin, dass er einen erweiterten Antrag stellen würde. Er wird diesen mit einem Schriftsatz dem Gericht einreichen.

Der Einzelrichter vertagt und schließt die mündliche Verhandlung um 12:42 Uhr.

Lüdtke

F.d.R.d.Ü.v.T.:  
13.09.2022

Beifuß  
Justizangestellte  
Urkundsbeamtin